KOBLENZ VERBINDET.

Beschlussvorlage

Vorlage: **BV/0814/2018**		Datum: 06.09.2018
Baudezernent		
Verfasser:	61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung	Az.: 01799-18/Be
Betreff: **Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 228 b Änderung Nr. 1 "Erweiterung Dienstleistungszentrum Gewerbe- und Technologiepark Bubenheim B9 - Teilbereich b"**		

Gremienweg:								
18.09.2018	Ausschuss für allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung TOP öffentlich	☐	einstimmig	☐	mehrheitl.	☐	ohne BE
		☐	abgelehnt	☐	Kenntnis	☐	abgesetzt
		☐	verwiesen	☐	vertagt	☐	geändert
		☐	Enthaltungen	☐	Gegenstimmen		

Beschlussentwurf:

Der zuständige Ausschuss stimmt für das nachgenannte Vorhaben folgender Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 228 b Änderung Nr. 1 "Erweiterung Dienstleistungszentrum Gewerbe- und Technologiepark Bubenheim B9 - Teilbereich b" zu (§ 31 Abs. 2 Br. 2 Baugesetzbuch – BauGB):

- Errichtung einer Wärmepumpe im Bereich einer zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzten Fläche

Vorhabensbezeichnung	Nachtrag zur Baugenehmigung Az.: 03337-17 bzgl. Neubau eines Verwaltungsgebäudes						
Grundstück/Straße	Jakob-Hasslacher-Straße 8						
Gemarkung	Bubenheim						
Flur	1						
Flurstück							

Begründung:

Mit Datum vom 15.06.2018 wurde die Baugenehmigung für den Neubau eines Verwaltungsgebäudes auf dem o.g. Grundstück erteilt. Die für das v.g. Verwaltungsgebäude geplante Wärmepumpe soll nun mit möglichst großem Abstand zum Gebäude platziert werden, um die Geräuschbeeinträchtigung so gering wie möglich zu halten, ohne jedoch die Leitungslänge zum Anschlussraum im Keller übermäßig zu verlängern. Dies ist optimal nur an dem antragsgegenständlichen Standort möglich. Das nächste Grundstück befindet sich jenseits der Straße in über 20 m Entfernung.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplans Nr. 228 b Änderung Nr. 1, für den die BauNVO 1990 gilt. Als Nebenanlage ist das Vorhaben nach § 14 Abs. 1 BauNVO zulässig - aufgrund von § 23 Abs. 5 BauNVO auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche.

Für den geplanten Standort ist jedoch eine Anpflanzung gemäß der textlichen Festsetzung Nr. C. 2.2.2 festgesetzt. Zu den in dieser Textfestsetzung in Satz 3 aufgeführten Ausnahmen zählt das Vorhaben nicht. Daher ist eine Befreiung erforderlich. Die Befreiung ist nach § 31 Abs. 2 Nr. 2 BauGB möglich.

Die Grundzüge der Planung werden nicht berührt, die Abweichung ist städtebaulich vertretbar und auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar.

Anlage/n:

- Ausschnitt Bebauungsplan Nr. 228 b Änderung Nr. 1
- Katasteramtlicher Lageplan
- Ausschnitt Lageplan
- Ansichten

Historie: